

Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 29. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **13.07.2018** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP vertritt die rund 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz. Sie ist Minderheitsaktionärin der Identitas. Dementsprechend äussern wir uns als direkt betroffen zur Vorlage, auch wenn wir in der Vernehmlassung nicht begrüsst worden sind.

Die SMP unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Um die Nutztierbestände möglichst frei von Tierseuchen halten zu können und um im Falle von Tierseuchen gezielt Massnahmen ergreifen zu können, ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs sehr wichtig. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll.

Beachtet werden muss auch die Wirtschaftlichkeit. **Monopole dürfen nicht zu Abhängigkeiten mit Zwangsgebühren und Abgaben führen. Wer bestimmt (Aktienmehrheit Bund, bisher wenig Möglichkeiten der Mitbestimmung der Minderheitsaktionäre) soll auch für die Finanzierung der Entwicklung und den Betrieb der Systeme aufkommen.** Die SMP lehnt die neu vorgeschlagene Regelung, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind, ab. Die Tierseuchenprävention und die Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil im öffentlichen Interesse, wie der politische Entscheid zur Aktienmehrheit des Bundes begründet wird. Deshalb sind Bundesgelder gerechtfertigt. Die Gebühren für Ohrmarken müssen markkonform sein.

Wegen der Wichtigkeit der Tierseuchenprävention begrüsst die SMP, wenn allfälliges Fehlverhalten stärker sanktioniert wird. Das muss für alle involvierten Kreise gelten.

Nachstehend äussern wir uns nur, soweit wir Bemerkungen und Anträge haben. Mit den weiteren Vorschlägen sind wir einverstanden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7a Abs. 7	Gemäss unseren allgemeinen Bemerkungen sind diese Regelungen sehr wichtig: Die Identitas AG kann für Dritte gewerbliche Leistungen erbringen, soweit diese die Erfüllung der Bundesaufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muss für ihre gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.	
15a	Erfassung des Tierverkehrs ¹ Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. ² Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank zu erfassen.	Es muss gewährleistet sein, dass auch der Viehhandel und die Metzgereien den Tierverkehr erfassen.
15b Abs. 2	Bisher hat der Bund die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank getragen (bisheriger Absatz 2 von Artikel 15b Tierseuchengesetz). Weil der Bund die Aktienmehrheit hat, darf es nicht zu einer Monopolstellung mit überhöhten Gebühren für die Tierhalter kommen. Deshalb hat auch der Bund die Kosten für den Betrieb zu übernehmen. Dabei geht es um die Bundesaufgabe gemäss Artikel 7a Abs.7 und nicht um den gewerblichen Teil. Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu	² Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank und den Betrieb gehen zulasten des Bundes.

	<p>Ausbauten (Einzelstierückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>Die Artikel 15b und 45b sind abzustimmen.</p>	
24 Abs. 3 Bst. b	<p>Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber ebenfalls in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar sein.</p>	
45b	<p>Siehe Bemerkungen zu Artikel 15b.</p>	